

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 60 (1985)
Heft: 10

Artikel: Der Solidaritätsfonds
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-105402>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bau- und Wohngenossenschaften haben 1984 insgesamt 321 192 Franken an freiwilligen Beiträgen in den Solidaritätsfonds des SVW einbezahlt. Dieses Ergebnis ist das höchste in der Geschichte des Fonds. Mit einem durchschnittlichen Beitrag von Fr. 3.50 ist das gesteckte Ziel, ein Fünfliber-Beitrag pro Wohnung und Jahr, immer weniger utopisch.

Aus dem Solidaritätsfonds werden bekanntlich einzig zinsgünstige Darlehen an Genossenschaften gewährt und keinerlei A-fonds-perdu-Beiträge. Ebenfalls zinsgünstige Darlehen können die Baugenossenschaften aus dem Fonds de Roulement des SVW erhalten, dessen Mittel von der Eidgenossenschaft zur Verfügung gestellt werden. Nicht weniger als 23 Genossenschaften wurden im Jahr 1984 Fonds-de-Roulement-Darlehen zugesprochen. Dies machte freilich den verbandseigenen Solidaritätsfonds nicht überflüssig. Er konnte sich im Gegenteil um so besser auf seine ureigene Aufgabe konzentrieren, nämlich den Bau- und Wohngenossenschaften dann behilflich sein,

wenn alle anderen Möglichkeiten, auch der Fonds de Roulement, ausscheiden.

So wurde 1984 denn auch insgesamt fünf Genossenschaften in verschiedensten Gegenden der Schweiz rasch, unbürokratisch und wirksam aus der finanziellen Verlegenheit geholfen.

Die ausgesprochen soziale Ausrichtung bestimmter Bauvorhaben sowie andererseits überraschende Liquiditätsmängel vorübergehender Natur veranlassten 1984 eine Anzahl Genossenschaften zu Gesuchen an den Solidaritätsfonds. In allen Fällen wurde eine für sie zufriedenstellende Lösung gefunden. Die erwähnten fünf Darlehen belaufen sich auf insgesamt 765 000 Franken. Dieser Betrag stand dank der hohen freiwilligen Beiträge aus den Genossenschaften sowie der vertragsgemässen Rückzahlungen früherer Darlehen zur Verfügung. Die gesamten ausstehenden Darlehen aus dem Solidaritätsfonds erhöhten sich auf rund 3,3 Mio. Franken. Für die Prüfung der Gesuche und die Fondsverwaltung belastete der SVW dem Solidaritätsfonds keinerlei Kosten. Diese wurden vollständig aus allgemeinen Verbandsmitteln gedeckt.

Fälle für den Solidaritätsfonds

Rasche Hilfe zählt doppelt

Eine neu gegründete Baugenossenschaft im Kanton Bern geriet in einen auch anderen Baugenossenschaften nicht unbekanntem Engpass. Um die Finanzierung des Bauvorhabens sicherzustellen, mussten die Projektierungsarbeiten schon einen gewissen Stand erreicht haben. Die erforderlichen Arbeiten kosteten laufend Geld, und zwar mehr, als die Genossenschaft selbst besass. Da in dieser entscheidenden Phase die anderen möglichen Geldgeber sich noch abseits hielten, sprang der SVW mit einem Darlehen aus dem Solidaritätsfonds ein.

Wenig begüterten Mietern wurde geholfen

Hauptsächlich sozial schwächer gestellte Mitglieder wohnen in der älteren Siedlung einer Baugenossenschaft im Kanton Solothurn. Die dringend gebotene Fassadensanierung hätte für manche von ihnen zu untragbaren Mietzinsen geführt. Um dies zu vermeiden, stellte die Genossenschaft aus eigenen Mitteln einen unverzinslichen Beitrag zur Verfügung und auferlegte ihren übrigen Wohnungen einen gewissen Teil der Kapitalkosten. Ein zinsgünstiges Darlehen aus dem Solidaritätsfonds trug seinerseits dazu bei, dass sich der Aufschlag der Mietzinsen am Ende auf 100 Franken im Monat beschränken konnte.

Unerwartete Finanzierungslücke

Eine mittelgrosse Westschweizer Baugenossenschaft geriet unversehens in einen finanziellen Engpass, als für den Bau von 12 Reiheneinfamilienhäusern die erwarteten öffentlichen Beiträge ausblieben. Dank des Solidaritätsfonds konnte der SVW in die Lücke springen und die Restfinanzierung des bereits angefangenen Bauvorhabens mit einem Darlehen gewährleisten.

Wohnungen nicht nur für Reeder

Auch in den mondänen Bergregionen gibt es einfache Lohnverdiener. Sie haben es besonders schwer, auf dem von wohlhabenden Auswärtigen dominierten Wohnungsmarkt ein Heim zu finden. Eine Baugenossenschaft in einer der betroffenen Gemeinden Graubündens entschloss sich daher, weiterzubauen. Angesichts der horrenden Baukosten war sie auf eine teilweise Finanzierung zu besonders günstigen Bedingungen angewiesen. Ein Darlehen aus dem Solidaritätsfonds machte dies möglich.

Die Wirtschaft bleibt im Dorf

In einem Dorf in Oberwallis gründeten Einheimische eine Genossenschaft, welche ein bestehendes Wohnhaus mit Restaurant kaufte und renovierte, um seine Eigenart zu wahren. Die Erneuerung der Wohnungen wurde erleichtert durch ein Darlehen aus dem Solidaritätsfonds.

Der wgn will weiterbauen

Der Wohnbau-Genossenschaftsverband Nord-West (wgn), der vorletztes Jahr von Basler Wohngenossenschaften gegründet worden war, will weiterbauen. Nachdem sein erstes Bauvorhaben angegangen ist, prüft er bereits weitere Projekte. Das Darlehen aus dem Solidaritätsfonds, welches eine nicht unbedeutende Starthilfe gebildet hatte, wurde deshalb dem wgn im Hinblick auf kommende Bauvorhaben weiter belassen.

Wie führt eine Genossenschaft Solidaritätsbeiträge ein?

Es gibt möglicherweise noch einige Genossenschaften, deren Leitung den Solidaritätsbeitrag neu einführen möchte, sich aber nicht ganz im klaren ist, wie sie vorgehen soll. Im allgemeinen ist ein Beschluss der Generalversammlung am zweckmässigsten. Die Erfahrung zeigt, dass dabei höchst selten mit Diskussionen oder gar einem gewissen Widerstand zu rechnen ist. Das Zentralsekretariat stellt auf Wunsch einer Genossenschaft gerne Dokumentationsmaterial zur Verfügung, ebenso einen Referenten. Je nach den Festlegungen in Genossenschaftsstatuten und Mietverträgen können die Solidaritätsbeiträge aus den Mietzinsenträgen geleistet, mit den Nebenkosten verrechnet oder zu den Heizkosten hinzuaddiert und in der Abrechnung ausgewiesen werden. Einige Genossenschaften geben ihren Mitgliedern einen besonderen Einzahlungsschein mit einem Empfehlungsschreiben ab. Sie sammeln die geleisteten Beiträge und überweisen sie schliesslich gesamthaft an den Verband.

Gesuche und Anfragen wegen Darlehen

Genossenschaften, die ein Darlehen aus dem Solidaritätsfonds oder Fonds de Roulement wünschen, sind eingeladen, mit dem Zentralsekretariat Kontakt aufzunehmen. Dieses erteilt gerne weitere Auskünfte und stellt die Gesuchsformulare zu.